

Vorwort

Autor(en): **Pauli, W.**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): **- (1931)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorwort

Die Verteilung des Grund und Bodens und die Eigentumsrechte daran sind für die wirtschaftliche und politische Entwicklung eines Landes von wesentlichem Einfluss. Es ist also nicht ganz gleichgültig, ob der vorhandene Boden nur wenigen gehört, oder ob ein grosser Teil der Bevölkerung noch mit ihm verwachsen ist, es ist nicht einerlei, ob das landwirtschaftliche Gut dem Wirtschafter selbst eigentümlich zusteht, oder ob er nur als Nutzniesser oder Pächter sich auf ihm bewegt. Alle diese Tatsachen haben einen Einfluss auf die Sorgfalt der Bewirtschaftung, die Sesshaftigkeit der Bevölkerung, die familienrechtlichen Bande und weitgehend auch auf die Konstanz mancher politischer Einrichtung eines Landes.

Der heute vorhandene Verteilungszustand des Bodens und die Rechtsverhältnisse an ihm haben nicht immer bestanden und werden auch nicht unverändert bleiben. Das was wir heute vor uns haben, ist das Produkt einer langen geschichtlichen Entwicklung, ein Zustand, der sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet hat. Aenderungen in der Agrarverfassung vollziehen sich nur langsam, von Jahr zu Jahr in kaum fassbarem Ausmasse. Sie treten in der Regel am augenfälligsten bei der Vererbung des Grundbesitzes auf, denn auch heute noch wechselt der Hauptteil aller Landgüter den Eigentümer auf dem Erbwege. Die Art der Vererbung des Grundbesitzes und die dabei vorkommenden Modalitäten sind auf die Agrarverfassung von entscheidendem Einfluss und sie bestimmen oft das Schicksal der bäuerlichen Bevölkerung auf Generationen hinaus. Die Vererbung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ist denn zu allen Zeiten einem regen Interesse begegnet und hat zu mannigfaltigen Untersuchungen Anlass gegeben.

Wenn auch die Veränderungen in der Agrarverfassung und in der Vererbung des Grundbesitzes in der Regel nur unmerklich vor sich gehen, so vermögen doch einzelne Erscheinungen im wirtschaftlichen und politischen Leben eine etwas stärkere Umstellung zu bewirken, so insbesondere politische Störungen und Umschichtungen, wirtschaftliche Krisen und Hochkonjunkturen, Aenderungen in der Gesetzgebung, vor allem im Erbrecht und Verschiebungen in der Währungspolitik. Alle diese Faktoren sind in den letzten 20 Jahren mit besonderer Schärfe aufgetreten und

haben sich auswirken können. Es seien, lediglich für die Schweiz erwähnt, die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Jahre 1912, das für manche Gebiete neue Rechtsverhältnisse geschaffen hat, die wechselnden wirtschaftlichen und währungspolitischen Verhältnisse (Inflation und Deflation) und politischen Strömungen der Kriegs- und Nachkriegszeit. Haben diese Faktoren eine Aenderung in der Agrarverfassung und der Vererbungsweise des Grundbesitzes bewirkt, bestehende Grundbewegungen verstärkt oder aufgehalten oder neue Tendenzen ausgelöst?

Im Jahre 1929 hat der Verein für Sozialpolitik sich zum Ziele gesetzt, den Einfluss derartiger starker, wirtschaftlicher und politischer Kräfte auf die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes und die Familie zu untersuchen und er hat auf seiner Küssinger Tagung ein einheitliches Erhebungsprogramm aufgestellt. Eine Untersuchung auf diesem Gebiete darf sich, will sie Gesetzmässigkeiten abklären, nicht auf enge Gebiete beschränken. Sie muss sich auf Zonen ausdehnen, in denen sich die verschiedenen zu prüfenden Faktoren ungleich stark äussern, um eine differenzierte Wirkung feststellen zu können. Aus diesen Erwägungen heraus wurde die Untersuchung ausgedehnt auf das Deutsche Reich, Frankreich, die Schweiz, Oesterreich, Tschechoslowakei, Polen, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland und Belgien. Die Ergebnisse der Erhebungen sind im dreibändigen Werke des Vereins für Sozialpolitik über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, München und Leipzig 1930, erschienen. Die Bearbeitung für die Schweiz wurde vom Unterzeichneten übernommen, der einen summarischen Bericht über die Untersuchungsergebnisse mit einer Uebersichtskarte der allgemeinen Publikation beige-steuert hat. Dem internationalen Charakter der Veröffentlichung zufolge konnten in diesem Bericht keine Details berücksichtigt werden. Da aber für die schweizerischen Verhältnisse und unsere Gesetzespolitik manche Einzelerscheinungen aus dieser Enquete von besonderer Bedeutung sein können, haben wir das zahlreiche Erhebungsmaterial für die vorliegende Arbeit in alle Einzelheiten aufarbeiten lassen. Mit dem Vollzug dieser Detailuntersuchung wurde unser Mitarbeiter Herr Dr. A. Moser betraut. Die Arbeit sollte insbesondere Antwort erteilen auf folgende Fragen:

1. Welchen Einfluss hat das ZGB auf die Vererbungsmodalitäten ausgeübt? Haben sich insbesondere seine dem Besitzerschutz dienenden Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechts auch in die alten Freiteilungsgebiete eingelebt? Waren die Normen des ZGB für allfällige Veränderungen in den Vererbungsmodalitäten richtungsbestimmend oder ist nur ein Grundzug kodifiziert worden, der bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der schweizerischen bäuerlichen Bevölkerung vorhanden war?

2. Haben die Hochkonjunktur während der Kriegszeit, die Krisen in der Nachkriegszeit und die internationalen Störungen auf dem Gebiete der Geldwährungen auf die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes und die Vererbungsmodalitäten einen Einfluss ausgeübt?

Die Untersuchung der vorliegenden Fragen war nur auf dem Wege der Enquete möglich. Es sind dazu eine grössere Zahl von Auskunftspersonen notwendig, denn dem Einzelbeobachter sind nur kleine Ausschnitte aus dem Komplex der Erscheinungen bekannt und sie beschränken sich zumeist auf die im engeren heimatlichen Umkreis gemachten Beobachtungen. Erst diese Berichte zusammengehalten geben ein Bild darüber, wie die Erbsitten sich abgrenzen und sich in den benachbarten Gebieten fortsetzen. Eine weitgreifende Umfrage fehlte bisher in der Schweiz. Im Frühjahr 1930 hat das Statistische Bureau des Kantons Bern den im Anhang wiedergegebenen Fragebogen, in Verbindung mit den Justizdirektionen anderer Kantone, an eine grössere Zahl von Auskunftspersonen (Grundbuchführer, Gemeindeschreiber, Notare) versandt. Mit Genugtuung können wir feststellen, dass die Erhebung von allen Seiten weitgehende Unterstützung fand und die Fragen durch die Berichterstatter sachgemäss beantwortet wurden. In Gebieten, in denen ein Wechsel in den Vererbungsmodalitäten festzustellen war (Uebergangszonen), wurden durch Ergänzungserhebungen bei weiteren Auskunftspersonen, durch Rückfragen und Erkundigungen bei landwirtschaftlichen Schulen, Genossenschaftsvorständen, Gutsverwaltern, sowie durch Besprechungen mit Ortskundigen weitere Abklärungen gewonnen. Insgesamt wurden auf diese Weise 265 Antworten herbeigeschafft. Es ist nahelegend, dass das Netz der Erhebungsstellen im Kanton Bern etwas enger gehalten wurde als in der übrigen Schweiz. Aus dem Kanton Bern standen von allen Grundbuchverwaltern, mit Ausnahme desjenigen von Thun, und aus 105 ausgewählten Gemeinden Berichte zur Verfügung.

Für die Beurteilung der erhaltenen Auskünfte gilt bei der Enquete das System „der freien Beweiswürdigung“. Die Einzelberichte (Zeugenaussagen) können nicht alle als gleichwertig betrachtet werden, schon aus dem einfachen Grunde, weil nicht jeder Auskunftsperson der gleiche Ueberblick über die Gesamtheit der Erscheinungen zukommt. Zumeist wird eine Justizdirektion den besten Gesamtüberblick haben, der Grundbuchverwalter oder ein Notar auch den besseren als ein rein örtlich orientierter Gewährsmann, obwohl es auch bei letzteren Personen gibt, die über weitgehenden Einblick in grösserem Umkreis verfügen. Dem Bearbeiter der eingelaufenen Fragebogen steht es nicht an, bei der Zitierung der Auskünfte Qualitätsnoten beizufügen. Die einzelnen Auskünfte sind im Kleindruck dem Texte eingefügt unter Angabe der Quellen, so dass auch der Leser zu freier Beweiswürdigung befähigt wird.

Der ganzen Arbeit haben wir einen historischen Ueberblick über die Vererbungsweisen des ländlichen Grundbesitzes vorangestellt. Dabei konnten wir namentlich für das altbernische Gebiet (deutscher Kantons-
teil, bernischer Aargau, die Waadt) eine Erhebung mit in den Vergleich ziehen, die im Jahre 1764 unter dem Einfluss der Oekonomischen Gesellschaft durch das alte Bern über die örtlichen Erbsitten gemacht worden ist.

Es ist uns ein Bedürfnis, allen Berichterstattern für ihre bereitwillige Auskunftserteilung und den Justizdirektionen sämtlicher Kantone, besonders der Justizdirektion des Kantons Bern, für ihre Mitwirkung zu danken.

Wir übergeben die Arbeit der Oeffentlichkeit mit dem Wunsche, durch sie einen Beitrag zur Beurteilung des Einlebens der verschiedenen Institute des ZGB (Gemeinderschaften, Erbgewülten, Heimstätten, Anerbenrecht) und der Wirkung wirtschaftlicher und währungspolitischer Störungen auf die Vererbungsmodalitäten des bäuerlichen Grundbesitzes zu bieten.

Bern, im Februar 1931.

Statistisches Bureau des Kantons Bern,

Der Vorsteher:

Prof. Dr. W. Pauli.

•